

**Meldeordnung**  
**der Landesärztekammer Baden-Württemberg**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (ÄBW 01/2021, S. 25)**  
Stand: 01.02.2021

**§ 1 Mitgliedschaft und Meldepflicht**

(1) Der Landesärztekammer gehören alle Ärztinnen und Ärzte an, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes besitzen und im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben (Pflichtmitgliedschaft). Satz 1 gilt entsprechend für die Zugehörigkeit zu den Bezirksärztekammern und den Ärzteschaften; die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Landesärztekammer oder ihrer Untergliederungen bleibt hierbei unberücksichtigt, ebenso eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit durch Mutterschutz und/oder Elternzeit, so lange keine anderweitige ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird. Bei Ärztinnen und Ärzten, die an mehreren Orten innerhalb des Landes ihren Beruf ausüben, bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Bezirksärztekammer und einer Ärzteschaft nach dem Ort der überwiegenden Tätigkeit. Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen sowie deren Ersatzpersonen können durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass sie bis zum Ablauf der Wahlperiode derjenigen Bezirksärztekammer und Ärzteschaft weiterhin angehören, der sie bis zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehört haben, wenn sich im Laufe der Wahlperiode ihre Zugehörigkeit nach den Sätzen 2 und 3 innerhalb der Landesärztekammer Baden-Württemberg ändert. Die Erklärung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung gegenüber der Landesärztekammer oder den betroffenen Bezirksärztekammern abzugeben. Die Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode bindend.

(1a) Die Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 umfasst jede Tätigkeit, die der Arzt aufgrund der ihm erteilten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen ausübt sowie darüber hinaus jede weitere Tätigkeit, bei der er die Kenntnisse und Fähigkeiten, die er durch seine ärztliche Ausbildung erworben hat, einsetzen oder mitverwenden kann, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebentätigkeit handelt.

(2) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Baden-Württemberg bleiben. Der Antrag auf freiwillige Kammermitgliedschaft ist innerhalb von sechs Monaten schriftlich an die Bezirksärztekammer zu richten, der das Kammermitglied vor Verlegung der ärztlichen Tätigkeit ins Ausland, oder falls der ärztliche Beruf nicht ausgeübt wird, bis zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland angehört hat.

(3) Jedes Kammermitglied, das im Land seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der für den Ort seiner beruflichen Tätigkeit zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner Personalien, des Ortes und der Art seiner Beschäftigung sowie unter Angabe seiner Wohnanschrift schriftlich anzumelden. Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf nicht ausübt, aber im Land seinen Wohnsitz hat, ist ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb

eines Monats nach der Wohnsitznahme bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner Personalien sowie seiner Wohnanschrift schriftlich anzumelden. Hat die Landesärztekammer für die Anmeldung nach den Sätzen 1 und 2 einen Vordruck (Meldebogen) eingeführt, so ist dieser zu verwenden.

(4) Die Meldepflicht besteht unbeschadet der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu der Ärztekammer eines anderen Landes.

## **§ 2 Meldebogen und Urkunden**

(1) Der zuständigen Bezirksärztekammer sind einzureichen:

- a) der ausgefüllte Meldebogen mit den Pflichtangaben gem. § 1 Abs. 3 und den freiwilligen Angaben, die ausdrücklich als solche zu kennzeichnen sind,
- b) die Bestallungs- oder Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung
- c) Nachweis der Staatsangehörigkeit
- d) Urkunden über akademische Grade und Titel (insbes. Promotionsurkunde(n), Habilitation) und/oder Urkunden über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade und Titel,
- e) Urkunden über die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen.

(2) Die in Absatz 1 b) bis e) genannten Urkunden können in amtlich beglaubigter Abschrift eingereicht werden. Die Bezirksärztekammer kann jedoch die Vorlage der Originalurkunde(n) verlangen.

## **§ 3 Meldung von Änderungen**

(1) Jedes Kammermitglied hat die zuständige Bezirksärztekammer innerhalb eines Monats über folgende Veränderungen schriftlich zu unterrichten:

- a) die Änderung des Namens,
- b) die Änderung der Anschrift,
- c) die Änderung der Staatsangehörigkeit,
- d) die Niederlassung in eigener Praxis,
- e) den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer ärztlichen Tätigkeit.
- f) die Aufnahme oder Beendigung einer weiteren ärztlichen Tätigkeit
- g) die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- h) die Erteilung weiterer Urkunden über die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen,
- i) die Verleihung von akademischen Graden und Titeln,
- j) die Facharzt- und/oder Schwerpunktkompetenz bzw. Zusatzweiterbildung und die Weiterbildungsstätte, in der die Weiterbildung abgeleistet wird sowie den Wechsel innerhalb der Weiterbildungsstätte sowie der Wechsel zu einer anderen Weiterbildungsstätte.

(2) Änderungen, die sich auf die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksärztekammer innerhalb des Kammerbereichs der Landesärztekammer Baden-Württemberg auswirken, sind der dann zuständigen Bezirksärztekammer schriftlich anzuzeigen. Sind von den Änderungen mehrere Bezirksärztekammern betroffen, hat die Meldung an alle betroffenen Bezirksärztekammern zu erfolgen.

(3) Die zuständige Bezirksärztekammer kann das Kammermitglied dazu auffordern, einen Tätigkeitsnachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das gleiche gilt für Anerkennungs- und Verleihungsurkunden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der für ihn zuständigen Bezirksärztekammer meldet (§ 75 Abs. 1 HBKG).

Verstöße gegen diese Meldeordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 75 Abs. 2 HBKG).

#### **§ 5 Weitergabe von Meldeakten**

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Kammermitglieds durch Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztekammer, gibt die Bezirksärztekammer auf Anforderung die Meldeakte mit dem Pflichtteil (Meldebogen, Berufserlaubnis, akademische Grade, Weiterbildungsurkunden, Korrespondenz über Entzug, Missbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis, strafgerichtliche Verurteilungen, Berufsgerichtsentscheidungen, Untersagungen nach dem BBiG, EDV-Stammbblatt) an die andere Ärztekammer ab. Die Bezirksärztekammer bewahrt den Fakultativteil der Meldeakte (weiterer Schriftwechsel) mindestens für 3 Jahre auf.

(2) Endet die Mitgliedschaft eines Kammermitglieds durch den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztekammer nicht (Doppelmitgliedschaft), verbleibt die Meldeakte bei der Bezirksärztekammer. Die Bezirksärztekammer übermittelt der anderen Ärztekammer auf Anforderung Kopien der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen.

#### **§ 6 Speicherung von Daten, Auskunftsrecht**

(1) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 10 Jahre nach Ableben des Kammermitglieds gelöscht und vernichtet.

(2) Die Kammer ist berechtigt, die mit dem Meldebogen erfassten, personenbezogenen Daten an andere Heilberufekammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 6a Kammerwahlen**

(1) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zugelassener Wahlvorschläge nach § 16 der Wahlordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg können zum Zwecke der Wahlwerbung bis zum Ablauf der Frist zur Ausübung der Wahl die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten ihres Wahlkreises oder ihres Wahlbezirkes wie folgt überlassen werden:

- Vor- und Zuname
- Akademische Titel und Grade
- Dienstanschrift, wenn eine solche nicht verzeichnet ist, die Wohnanschrift.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die ärztlichen Verbände und Gruppierungen, denen die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zugelassener Wahlvorschläge angehören.

(3) Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs soll zu Beginn des Wahljahres durch Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg hingewiesen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Nicht abgedruckt.